

Drucksachen-Nr.

0608/2026

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.10.2026**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.07.2026 zum verpflichtenden
Einsatz von wasserdurchlässigem Asphalt bei zukünftigen
Fahrbahnsanierungen.**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt, die Anregung nach § 24 GO NRW einschließlich des hierzu eingereichten Zusatzantrags zur weiteren fachlichen Beratung an den Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen zu überweisen.

Die weitere Prüfung soll sich insbesondere auf einen möglichen Einsatz wasserdurchlässiger Asphaltssysteme bei Neubaumaßnahmen auf wenig belasteten Wohnstraßen sowie Geh- und Radwegen beziehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Anregung des Petenten weist die Verwaltung darauf hin, dass zwischen der Sanierung bestehender Fahrbahnen und dem Neubau von Verkehrsflächen zu unterscheiden ist.

Bei Fahrbahnsanierungen verbleiben in der Regel Teile der vorhandenen gebundenen Tragschicht. Da diese weiterhin wasserundurchlässig sind, kann durch den alleinigen Einbau eines wasserdurchlässigen Asphalts an der Oberfläche keine insgesamt wasserdurchlässige Verkehrsfläche hergestellt werden. Der mit der Anregung verfolgte Einsatz wasserdurchlässiger Asphaltssysteme kommt daher nach fachlicher Einschätzung grundsätzlich nur bei Neubaumaßnahmen in Betracht, bei denen ein entsprechend wasserdurchlässiger Gesamtaufbau der Verkehrsfläche hergestellt werden kann.

Ein möglicher Einsatz ist dabei insbesondere für weniger belastete Verkehrsflächen, beispielsweise wenig belastete Wohnstraßen sowie Geh- und Radwege, näher zu betrachten.

Vor einer weitergehenden fachlich-technischen und wirtschaftlichen Bewertung sind zunächst die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abzustimmen. Dabei ist insbesondere zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz wasserdurchlässiger Asphaltssysteme in den vorgenannten Einsatzbereichen wasserrechtlich grundsätzlich in Betracht kommt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung wären anschließend die technische Eignung sowie die wirtschaftlichen Aspekte des Einsatzes wasserdurchlässiger Asphaltssysteme zu bewerten. Hierbei sind auch die mit dem Zusatzantrag angesprochenen Kosten-Nutzen- bzw. Lebenszykluskostenaspekte zu berücksichtigen. Eine allgemeingültige Bewertung erscheint aufgrund der unterschiedlichen örtlichen, baulichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht; vielmehr ist von einer Betrachtung des jeweiligen Einsatzbereiches bzw. Einzelfalls auszugehen.

Aufgrund des bestehenden weiteren fachlichen Prüfungsbedarfs schlägt die Verwaltung vor, die Anregung einschließlich des hierzu eingereichten Zusatzantrags zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen zu überweisen.